

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tonka Wojahn und Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Oktober 2024)

zum Thema:

Wie geht es weiter mit dem Teilhabechancengesetz in Berlin?

und **Antwort** vom 23. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Tonka Wojahn und Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20536
vom 26.09.2024
über Wie geht es weiter mit dem Teilhabechancengesetz in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Seit dem 1. Januar 2019 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB II-Änderungsgesetz), bekannt als Teilhabechancengesetz, in Kraft. Es regelt die Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeiterwerbslose auf dem allgemeinen (§16e SGB II) und auf dem sozialen (§16i SGB II) Arbeitsmarkt. Zusätzlich zu der bundesweit bereitgestellten Förderung gewährt das Land Berlin Lohnkostenzuschüsse durch Mittel der Berliner Jobcenter sowie zusätzliche finanzielle Mittel im Rahmen einer Landesergänzungsförderung des § 16i SGB II für Projekte im gesamtstädtischen Interesse. Diese kombinierte Förderung soll die Integration von Langzeiterwerbslosen in den Arbeitsmarkt erleichtern und soziale Teilhabe fördern. Mit dem Ablauf des Jahres 2024 läuft die maximale Förderdauer für die im Rahmen des Förderinstruments "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) geförderten

- 1) Wie viele sozialversicherungspflichtige Stellen wurden seit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes in Berlin geschaffen? Bitte jährlich aufgeschlüsselt nach Bezirken sowie nach den §§ 16e und 16i SGB II angeben.

Zu 1.: Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es seit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes in Berlin bis Juni 2024 insgesamt 11.970 Eintritte in die Maßnahmen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II (EvL) und

Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II (TaAM). Eine genaue Auflistung nach Instrument, Jahren und Bezirken ist der beigefügten Tabelle (Anhang 1) zu entnehmen.

- 2) Wie verteilen sich diese Arbeitsverhältnisse auf private Unternehmen, soziale Träger und öffentliche Institutionen? In welchen Branchen wurden besonders viele Stellen geschaffen?

Zu 2.: Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit gibt keine Auskunft darüber, wie sich die Arbeitsverhältnisse auf private Unternehmen, soziale Träger und öffentliche Institutionen verteilen. Auch dem Senat liegen diese Informationen nicht vor.

Eine Aufteilung der Arbeitsverhältnisse nach Branchen ist der beigefügten BA-Statistik (Anhang 2) zu entnehmen.

- 3) Welche landeseigenen Betriebe und öffentlichen Institutionen haben Stellen gemäß § 16i SGB II gemeldet, und wie viele dieser Stellen werden gefördert?

Zu 3.: Diese angefragten Daten werden nicht durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfasst. Auch dem Senat liegen hierzu keine Daten vor. Die Landesergänzungsförderung für die Instrumente nach § 16e SGB II und § 16i SGB II kann nicht von landeseigenen Betrieben oder öffentlichen Institutionen in Anspruch genommen werden.

- 4) Wie viele der als förderfähig identifizierten Stellen sind aktuell besetzt? Gibt es unbesetzte Stellen und wenn ja, wie viele?

Zu 4.: Die Bundesagentur für Arbeit gibt in ihrer Statistik hierzu keine Auskunft. Von den insgesamt im Rahmen der Landesergänzungsförderung beantragten Projekte sind von 5.365 Stellen 3.314 Stellen besetzt (Stand: 14.10.2024).

- 5) Wie viele der geschaffenen Arbeitsverhältnisse wurden vorzeitig aufgelöst, und aus welchen Gründen erfolgten diese Abbrüche?

Zu 5.: Eine Aufstellung über die vorzeitige Beendigung der Förderung unterteilt nach Gründen ist der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen (Anhang 3).

- 6) Welche Unterstützungs- und Coachingmaßnahmen wurden den geförderten Arbeitskräften zur Verfügung gestellt? Wie ist das Coaching organisiert, und wie viele Personen nehmen daran teil?

Zu 6.: Die Arbeitnehmenden werden während der Förderung durch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) unterstützt. Diese wird unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erbracht. Die gemeinsame Einrichtung entscheidet im eigenen Ermessen, ob bzw. inwieweit die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch eigenes Personal oder durch einen beauftragten Dritten erbracht wird.

Das Coaching erfolgt in jedem Einzelfall individuell (an den Bedarfen der geförderten Teilnehmenden, deren Bedarfsgemeinschaft und den Anforderungen des Arbeitsplatzes ausgerichtet).

Nach dem halben Jahr der nach § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) / ersten Jahr der nach § 16i SGB II für die Arbeitgebenden verpflichteten Freistellungsphase, kann das Coaching auf freiwilliger Basis außerhalb der Arbeitszeit für die Arbeitnehmenden erfolgen, ist jedoch jederzeit durch das Jobcenter vorzuhalten.

Der Betreuungsumfang ist im Einzelfall an die im Förderverlauf zunehmende Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses bedarfsgerecht anzupassen.

Mindestens sechs Monate vor dem geplanten Ende der Förderung nach § 16i SGB II sind durch die gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen des Teilnehmendenmanagements konkrete Vereinbarungen zu treffen, mit welchen Schritten ein Übergang in ungeforderte Anschlussbeschäftigung erfolgen kann bzw. welche alternativen Wege zur Verringerung / Beendigung der Hilfebedürftigkeit geeignet erscheinen.

Über diese Information hinaus werden von der Bundesagentur für Arbeit keine spezifischen Daten zur Verfügung gestellt.

Prinzipiell haben die geförderten Arbeitskräften (nach den §§ 16i, 16e SGB II) die Möglichkeit am Berliner Jobcoaching (BJC) teilzunehmen. Es handelt sich beim BJC um eine nachrangige Förderung. Eine Teilnahme ist folglich dann möglich, wenn keine vergleichbare Betreuung (z. B. eine ganzheitliche Betreuung nach § 16i, Abs. 4 SGB II) stattfindet oder diese bereits abgeschlossen wurde und nach wie vor Coachingbedarf besteht. Die Teilnahme am Berliner Jobcoaching erfolgt freiwillig bei den Trägern, die im Rahmen dieses Landesinstruments gefördert werden.

Insgesamt wurden im Berliner Jobcoachings in 2023 8.493 Personen gefördert, darunter 870 Personen in einer Maßnahme nach § 16i SGB II. Bis zum Stichtag 21.10.2024 wurden 7.082 Personen im BJC gefördert, darunter 578 Personen in einer Maßnahme nach § 16i SGB II. Personen in Maßnahmen nach § 16e SGB II werden nicht als Zielgruppe im BJC erfasst.

Mehr Informationen zum Berliner Jobcoaching sind hier einsehbar: <https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/jobcoaching/>

- 7) Wie gestaltet sich die Übernahme in ungeforderte Beschäftigung? Wie viele Menschen werden nach dem Ablauf der Förderdauer übernommen? Bitte nach §16e und § 16i SGB auflisten.

Zu 7.: Eine Übersicht über die Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach Beendigung der Förderung können der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden (Anhang 4).

Weiterführende Informationen sind dem *IAB-Forschungsbericht: Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Evaluation des Teilhabechancengesetzes (4/2024)* zu entnehmen: <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf>

- 8) Welche Gründe liegen für die Übernahme bzw. für die Nicht-Übernahme in ungeforderte Beschäftigung vor?

Zu 8.: Eine Erhebung solcher Daten erfolgt weder durch die Bundesagentur für Arbeit noch durch den Senat.

- 9) Welche grundsätzliche Strategie verfolgt der Senat für die Personen, die nach dem Ablauf der Förderdauer nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen wurden? Welche konkreten Angebote wird der Senat ihnen machen?

Zu 9.: Anders als beim Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen, welches explizit die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung beim Land Berlin in der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen (SGE) mit Bekanntmachung vom 02.07.2019 verankert hat, besteht eine solche Regelung in den Instrumenten des SGB II nicht. Daher kann der Senat Personen, die nach Ablauf der Förderdauer nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, kein konkretes Angebot machen. Projekte, die im Rahmen der Landesergänzungsförderung gefördert werden, werden bei freien Trägern durchgeführt.

Unabhängig davon steht es allen Personen frei, sich auf die ausgeschriebenen Stellen des Landes Berlin zu bewerben. Sowohl die Arbeitsvermittlung der Jobcenter als auch das Berliner Jobcoaching (bei freiwilliger Inanspruchnahme) können diese Zielgruppe bei Bedarf und den jeweils gegebenen Voraussetzungen im Rahmen ihrer Angebote entsprechend unterstützen.

10) Welche Arbeitgeber haben am meisten Menschen aus der geförderten Beschäftigung übernommen?

Zu 10.: Zu dieser Frage liegen weder der Bundesagentur für Arbeit noch dem Senat Daten vor.

11) Welche Rolle obliegt dem Arbeitgeber-Service bei der Schaffung von geförderten Stellen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes? Welche Rolle übernimmt der Arbeitgeber-Service bei der Übernahme in ungeförderter Beschäftigung und welche Beratungs- und Begleitungsangebote gibt es für Unternehmen?

Zu 11.: Der Arbeitgeber-Service ist als Dienstleister für Arbeitgebende zu verstehen. Arbeitsstellen nach dem Teilhabechancengesetz können mit Unterstützung des Arbeitgeber-Service in Zusammenarbeit mit den lokalen Jobcentern besetzt werden, soweit es sich gemäß § 16e SGB II um die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen handelt. Die Besetzung von Stellen gemäß § 16i SGB II obliegt den zuständigen Jobcentern. Die Zuständigkeit in Berlin ist dabei abhängig vom Unternehmenssitz des Arbeitgebers. Beratung zu Qualifizierungen und Coachings während der Förderung kann daher beim Arbeitgeber-Service in Zusammenarbeit mit den Jobcentern erfolgen.

12) Welche Hürden gibt es aus Sicht des Senats für die Übernahme in ungeförderter Beschäftigung?

Zu 12.: Der Senat verweist hier auf die o.g. wissenschaftliche Analyse des IAB: <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf>

13) Welche Maßnahmen plant der Senat, um weitere geförderte Stellen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes zu schaffen?

Zu 13.: Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) fördert weiterhin im Rahmen der Landesergänzungsförderung „*Projekte in öffentlich geförderter Beschäftigung in Berlin (BiB)*“ Projekte von gesamtstädtischem und bezirklichen Interesse. Im Falle des bezirklichen Interesses votieren die einzelnen Bezirke eingegangene Projekte. Die SenASGIVA hat im diesem Jahr einen erneuten Aufruf für Projekte im gesamtstädtischen Interesse durchgeführt und insgesamt 50 Projekte positiv votiert. Die Besetzung dieser Projekte ist von der Förderentscheidung der Jobcenter abhängig.

14) Wie wurden die Mittel aus dem Landesergänzungsfonds verteilt? Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung der Mittel auf Bezirks- oder Projektebene?

Zu 14.: Die Verteilung der finanzierbaren Stellen nach Bezirken erfolgte 2019 auf der Basis der Arbeitslosenquote im Bezirk. Die Kontingente der Bezirke setzen sich wie folgt zusammen:

Bezirk	Stellen Kontingent
Charlottenburg-Wilmersdorf	322
Friedrichshain-Kreuzberg	360
Lichtenberg	288
Marzahn-Hellersdorf	235
Mitte	510
Neukölln	542
Pankow	320
Reinickendorf	251
Spandau	314
Steglitz-Zehlendorf	171
Tempelhof-Schöneberg	346
Treptow-Köpenick	230

In 2024 gab es keine Ausschöpfung der Kontingente. Dies ist auf die zurückhaltende Förderpraxis der Jobcenter zurückzuführen.

15) Wie viele Menschen wurden im Rahmen der Förderung aus dem Landesergänzungsfonds in ungeforderte Beschäftigung und durch welche Arbeitgeber übernommen?

Zu 15.: Mit Stand zum 14.10.2024 sind von den bereits abgeschlossenen Förderungen 453 Menschen (17 %) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündet. Daten zu den Arbeitgebern, die die Beschäftigten übernommen haben, liegen nicht vor.

16) Ist die Finanzierung der Maßnahmen nach dem Teilhabechancengesetz in den kommenden Haushaltsjahren sichergestellt? Sind zusätzliche Landesmittel vorgesehen?

Zu 16.: Grundsätzlich ist das Instrument entfristet. Die angespannte Haushaltslage des Bundes und die damit derzeit verbundenen Einsparungen der Fördermittel wirken sich jedoch auf die Finanzierung der Förderung nach §§ 16e und 16i SGB II aus. Durch diese unsichere Finanzierungslage ist zu beobachten, dass die Zuweisungen von den Jobcentern im Rahmen des Teilhabechancengesetzes verhalten ist.

Für die Landesergänzungsförderung sind für das Jahr 2025 im Einzelplan 11 im Titel 68356 bei Erläuterungsnummer 3 insgesamt 22.212.000 € für die öffentlich geförderte

Beschäftigung veranschlagt, davon sind 19.025.000 € für die Landeskofinanzierung von Maßnahmen nach den §§ 16e und 16i SGB II vorgesehen.

17) Wie bewerten die bezirklichen Jobcenter die Wirksamkeit des Gesetzes und die Zusammenarbeit mit den Betrieben bzw. sozialen Trägern?

Zu 17.: Die Instrumente nach den §§ 16e und 16i SGB II haben einen positiven Effekt auf die Beschäftigungsfähigkeit, die soziale Teilhabe und andere Indikatoren der subjektiven Wahrnehmung. Gleichzeitig bindet insbesondere das Förderinstrument § 16i SGB II aufgrund der Dauer und Höhe einen erheblichen Anteil der finanziellen Ressourcen der gemeinsamen Einrichtungen.

18) Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit des Teilhabechancengesetzes bisher? Gibt es und wenn ja, welche Überlegungen, die Förderung anzupassen oder auszubauen?

Zu 18.: Die Förderungen nach den §§ 16i und 16e SGB II sind wichtige Instrumente der Beschäftigungsförderung und gerade die Landesergänzungsförderung leistet mit ihrem Fokus auf gemeinwohlorientierte Tätigkeiten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Infrastruktur der Stadt.

Auch künftig ist der Senat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereit, die Umsetzung der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit der Landesergänzungsförderung zu unterstützen, insofern die Kriterien der Landesergänzungsförderung erfüllt sind.

Berlin, den 23. Oktober 2024

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Eintritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II (EvL) und Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II (TaAM)

Berlin (Gebietsstand September 2024)

Zeitreihe (Jahressummen, bzw. Jahresfortschrittswert bis Juni 2024), Datenstand: September 2024

Die regionale Zuordnung richtet sich nach dem Wohnort der Teilnehmenden.

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Gebiet	EvL						TaAM					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (JFW bis 06/2024)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (JFW bis 06/2024)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Berlin	577	566	286	301	227	62	4.380	1.529	869	1.635	1.258	280
Neukölln	43	72	31	29	26	16	640	153	134	298	239	80
Treptow-Köpenick	26	19	11	18	*	*	219	78	62	110	6	8
Steglitz-Zehlendorf	25	21	7	8	7	*	148	96	28	71	54	7
Tempelhof-Schöneberg	34	63	34	25	28	3	335	91	53	157	164	*
Charlottenburg-Wilmersdorf	27	19	13	15	15	3	248	82	41	76	64	12
Pankow	30	23	14	18	*	*	344	106	60	108	86	11
Reinickendorf	83	48	37	37	26	4	301	140	76	149	65	*
Spandau	41	37	24	19	20	8	414	119	96	120	79	15
Friedrichshain-Kreuzberg	79	104	47	50	34	4	388	157	72	115	92	20
Mitte	58	63	22	37	19	4	612	260	166	307	244	70
Marzahn-Hellersdorf	84	76	20	15	11	6	311	124	52	76	70	14
Lichtenberg	47	21	26	30	35	9	420	123	29	48	95	36

Erstellungsdatum: 15.10.2024, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 360820

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Bestand von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II (EvL) und Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II (TaAM) nach Wirtschaftsabschnitten (WZ08)

Berlin (Gebietsstand September 2024)

Zeitreihe (Jahresdurchschnitte, bzw. gleitender 12-Monatsdurchschnitt für Juni 2024), Datenstand: September 2024

Die regionale Zuordnung richtet sich nach dem Wohnort der Teilnehmenden.

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Wirtschaftsabschnitte WZ 2008	EvL						TaAM					
	2019	2020	2021	2022	2023	gleitender 12-Monats- durchschnitt Juni 2024	2019	2020	2021	2022	2023	gleitender 12-Monats- durchschnitt Juni 2024
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	217	729	816	552	417	369	1806	4823	4879	4577	4533	4362
dav. A, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1	2	1	-	1	2	10	16	13	10	8	6
B, D, E Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	15	52	52	54	50	34	6	12	5	3	2	2
C, Verarbeitendes Gewerbe	5	17	23	18	18	17	9	26	31	36	33	32
F, Baugewerbe	19	48	36	25	23	19	17	50	62	70	64	58
G, Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	34	101	98	61	61	55	51	134	147	165	165	155
H, Verkehr und Lagerei	4	21	22	16	14	13	4	20	26	30	31	31
I, Gastgewerbe	18	46	40	32	27	18	20	54	59	71	74	70
J, Information und Kommunikation	8	17	21	15	11	9	12	38	39	38	31	28
K, Finanz- u. Versicherungs-DL	1	3	5	2	1	1	4	11	10	10	9	7
O, Öffentl. Verwalt., Verteidigung; Soz. vers.	-	6	7	3	2	3	15	139	205	168	140	125
P, Erziehung und Unterricht	17	70	97	63	48	49	408	1206	1185	1099	1098	1074
Q, Gesundheits- und Sozialwesen	18	85	134	81	30	31	660	1692	1644	1545	1580	1540
L, M, N Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen (ohne ANÜ)	54	153	142	91	82	77	108	303	357	342	343	321
782, 783 Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ)	6	12	7	4	3	2	8	11	11	9	8	8
R, S, T Kunst u. Unterhaltung, Sonst. Dienstleist., Priv. Haushalte	17	86	120	77	39	36	457	1070	1047	940	897	856
keine Angabe / Sonstiges	3	11	11	12	8	6	18	42	38	39	50	51

Erstellungsdatum: 15.10.2024, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 360820

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Austritte von Teilnehmenden aus Maßnahmen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II (EvL) und Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II (TaAM) nach Austrittsgründen

Berlin (Gebietsstand September 2024)

Zeitreihe (Jahressummen, bzw. gleitende 12-Monatssumme für Juni 2024), Datenstand: September 2024

Die regionale Zuordnung richtet sich nach dem Wohnort der Teilnehmenden.

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Förderung vorzeitig beendet / Austrittsgründe	EvL						TaAM ²⁾					
	2019	2020	2021	2022	2023	Juni 2024 (gleitende 12- Monatssumme)	2019	2020	2021	2022	2023	Juni 2024 (gleitende 12- Monatssumme)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	60	192	494	543	270	281	274	652	988	1.889	1.274	1.555
dar. Förderung nicht vorzeitig beendet	-	-	346	399	169	185	37	131	519	1.265	738	1.035
Förderung vorzeitig beendet	60	192	148	144	101	96	237	521	469	624	536	518
dav. Arbeit / Selbständige Tätigkeit	*	*	8	8	3	3	7	35	28	47	48	55
Aus- /Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	*	4	-	*	*	*
gesundheitliche / persönliche Gründe	*	11	7	8	8	8	21	39	38	32	45	41
Verhalten / Motivation / Über- / Unterforderung	*	*	7	5	5	4	10	15	*	21	*	19
Maßnahmeziel vorzeitig erreicht	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	*
Grund unbekannt ¹⁾	37	123	94	84	69	67	136	289	249	327	271	275
Sonstige Gründe	14	46	32	39	16	14	61	139	140	192	147	124

Erstellungsdatum: 15.10.2024, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 360820

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*)Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) Ein großer Teil der vorzeitigen Austritte wird operativ unter den beiden Kategorien „Kündigung durch Arbeitgeber“ und „Kündigung durch Arbeitnehmer“ erfasst. Der Grund der Kündigung wird dabei nicht erhoben und ist somit nicht bekannt.

2) Vergleiche der einzelnen Jahre sind nicht zweckmäßig. Bitte beachten Sie die methodischen Hinweise zu TaAM.

Austritte und Verbleibe von Teilnehmenden aus Maßnahmen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II (EvL) und Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II (TaAM) untersucht 6 Monate nach Austritt

Berlin (Gebietsstand September 2024)
Zeitreihe (Jahressummen), Datenstand: September 2024

Die regionale Zuordnung richtet sich nach dem Wohnort der Teilnehmenden.
Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Verbleibe	EvL					TaAM				
	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Austritte Insgesamt	59	189	501	544	269	269	669	978	1.883	1.276
in sv-pfl. Beschäftigung	18	58	322	400	166	100	216	303	515	376
in sv-pfl. Beschäftigung ohne 2. Arbeitsmarkt	*	*	*	400	166	42	142	174	319	285
in sv-pfl. Beschäftigung ohne Folgeförderung	12	42	307	377	150	36	117	146	250	242
in sv-pfl. Beschäftigung mit Folgeförderung	6	16	15	23	16	64	99	157	265	134
in sv-pfl. Beschäftigung mit Folgeförderung TaAM	*	*	*	-	-	52	71	128	191	91
in sv-pfl. Beschäftigung mit Folgeförderung EvL	*	11	6	12	7	-	6	*	*	-

Erstellungsdatum: 15.10.2024, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 360820

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*)Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.